

Das ABC des GAV



Da sind wir dran

Aktionsplan Volksschule

Die Projektorganisation und der Projektauftrag wurden in den Sommerferien finalisiert und nochmals mit den Verbänden gespiegelt. Die ersten kurzfristigen Massnahmen werden die Einführung der Klassenmanagementlektion auf das Schuljahr 2025/26 und die Überarbeitung des Leitfadens SF sein. Die Verbände sind in der Projektorganisation und in den einzelnen Teilprojekten eingebunden.

KLT, 18. September

Aufgrund der Auflagen der Gebäudeversicherung bezüglich der Teilnehmendenzahl in der Stadthalle erfolgt die Anmeldung für den KLT über Eventfrog. Da die Platzzahl in der Stadthalle limitiert ist, wird am Morgen das Geschehen live in die Schützi übertragen. So können alle am KLT teilnehmen. Die Geschäftsleitung bittet alle, die Hinweise zum Anmeldeprozess in der Einladung (per Mail erfolgt) genau zu studieren. Ein möglichst frühzeitiges Anreisen mit dem ÖV erleichtert es, den Zeitplan einhalten zu können (Eingangskontrolle).

Weitere aktuelle Themen

- Rechnung 23/24
- Geschäftsprogramm 24/25
- Budget 24/25
- Neubesetzung Redaktionsstelle Schulblatt
- GAV: Stillen, Änderung Stellvertretungsentschädigungen
- Berufszufriedenheitsstudie LCH und kantonale Auswertung zur Selektion
- Abstimmungsempfehlung BVG-Reform

Termine

KLT

18. September, Stadthalle Olten und Live-Übertragung in die Schützi

Verabschiedung neu Pensionierte

14. November

Angestelltentag

19. November, 18.15 Uhr, Konzertsaal Solothurn

Delegiertenversammlung

20. November

Vorstandsnachmittag

4. Dezember

V wie «Vertrag». In den letzten Wochen haben viele Lehrpersonen ihren Arbeitsvertrag für das neue Schuljahr erhalten. In unserer Rubrik stellen wir wichtige Aspekte des GAV in Kurzform vor.

Ein Vertrag wird zwischen zwei oder mehr Parteien abgeschlossen, wenn alle mit den darin enthaltenen Vereinbarungen einverstanden sind. Es wird zwischen unbefristeten und befristeten Verträgen unterschieden. In § 338 und § 338^{bis} finden sich dazu wichtige Erläuterungen.

Als Lehrpersonen gelten Arbeitnehmende, die über ein nach Volksschulgesetzgebung und den massgebenden interkantonalen Regelungen erforderliches Diplom für die entsprechende Schulart und Schulstufe verfügen.

Unbefristeter Vertrag

Grundsätzlich werden Lehrpersonen unbefristet angestellt. Im unbefristeten Vertrag werden der gesicherte Pensenteil und allenfalls ein darüber hinausgehender Pensenteil von maximal drei Lektionen für den nicht gesicherten Teil (vgl. § 338 Abschnitt 2) festgelegt.

Ein unbefristeter Vertrag kann von beiden Parteien gekündigt werden. In der Probezeit gilt für beide Seiten eine Kündigungsfrist von einem Monat. Nach der Probezeit gilt eine Kündigungsfrist von vier Monaten vor Ablauf des Schuljahres. Bei einer Stellenaufhebung beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate. Die Lehrperson kann bis vier Monate vor Ende des Schuljahres kündigen. Tritt sie im folgenden Schuljahr eine neue Stelle als Lehrperson im Kanton Solothurn an, gilt eine Kündigungsfrist von zwei Monaten vor Ende des Schuljahres. Unbefristete Verträge können nicht einseitig vonseiten der Schulleitung abgeändert werden.

Befristeter Vertrag

Im ersten Jahr einer neuen Anstellung können Lehrpersonen vom jeweiligen Schulträger befristet angestellt werden. Ab dem zweiten Jahr der Anstellung beim selben Schulträger erfolgt eine unbefristete Anstellung.

Der befristete Vertrag (§ 338) hat ein festgelegtes Ende. Er muss nicht gekündigt werden, sondern läuft auf das festgelegte Datum hin aus. Es ist daher wichtig, frühzeitig mit der Schulleitung zu besprechen, ob, und falls ja, wie und in welchem Umfang die Anstellung im Folgejahr weitergeführt werden kann.

Lehrbeauftragte, welche die erforderlichen fachlichen und pädagogischen Anforderungen nicht erfüllen, sowie Stellvertretende werden nur befristet angestellt.

20 Jahre GAV

Der GAV feiert in diesem Jahr sein 20-jähriges Bestehen. Wir nehmen das Jubiläum zum Anlass, in loser Folge relevante GAV-Themen vorzustellen. Bis jetzt sind erschienen:

- A wie «Arbeitszeit»: Schulblatt 7/24 vom 10. Mai
- B wie «Besonderheiten bei unbezahltem Urlaub»: Schulblatt 10/24 vom 28. Juni

| SYLVIA SOLLBERGER
| Geschäftsführerin LSO

